

Unabhängige Wählergemeinschaft 48712 Gescher e.V.

Satzung

§ 1

Die Wählergemeinschaft führt den Namen: „Unabhängige Wählergemeinschaft Gescher e.V.“, abgekürzt „U W G Gescher“. Sie hat ihren Sitz in 48712 Gescher. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer VR 3596 eingetragen.

§ 2

Zweck

Wahrung der Interessen der Bürger im kommunalen Bereich.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Bürgerin/Bürger Geschers werden, die/der das aktive Wahlrecht besitzt und die Bundesrepublik Deutschland sowie die im Grundgesetz verankerten demokratischen Grundrechte sowohl in Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennt.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag und schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Durch die Beitrittserklärung bestätigt der/die Bewerber/in, keiner politischen Partei anzugehören. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 4

Beiträge und sonstige Pflichten

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt, er beträgt zur Zeit 12 € pro Jahr. Der Beitrag kann freiwillig erhöht werden.

Der Beitrag wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich eingezogen. Die erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) für den nächstfolgenden Beitragseinzug erfolgt jeweils mit der aktuellen Kontobelastung auf dem Buchungsbeleg.

Weitere freiwillige Leistungen zur Bestreitung von Kosten können auf das Bankkonto der UWG eingezahlt oder dem Kassenwart übergeben werden.

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der UWG nach seinen Kräften einzusetzen.

§ 5

Organe

Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gescher sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann die UWG Gescher allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der UWG Gescher zusammen. Der Vorstand ist zur Einladung von Gästen berechtigt. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit Frist von 7 Tagen durch Presseveröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Coesfeld, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Anträge sind bis zu Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- d) Jedes Mitglied kann sich auf der Versammlung zu Wort melden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe ist öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl bzw. Abstimmung durchführen zu lassen. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.
- e) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels, maximal 50 Personen, der Mitglieder innerhalb Monatsfrist einzuberufen. Für die Einberufung und den Verlauf gelten die Grundsätze des § 7 Ziff. a) bis f).

§ 8

Die Auflösung der UWG Gescher kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch –mit einfacher Mehrheit– über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Das Vermögen ist wohltätigen Zwecken zuzuführen.

§ 9

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Mai 1994 beschlossen, zuletzt geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2014.